

Erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Postenstraße 33.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10-12 Uhr.

Nachmittags 3-5 Uhr.

Alle in Rücksicht auf die Anzeigen zu machenden Veränderungen sind rechtzeitig zu machen.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 7 1/2 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Bismarck, Unterpoststraße 21.

Paul Voigt, Rathhausstraße 18, 2. nur bis 7 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Freitag den 7. September 1883.

**Auflage 18,100.**  
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Mk. incl. Frangobon 5 Mk. durch die Post bezogen 6 Mk. Drei einzelne Nummern 20 Pf. Belegblätter 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Bestellcharge 20 Pf. mit Bestellcharge 45 Pf.  
Inserate: Gekorrigeirte Zeilen 20 Pf. Bekannte Schriften laut unserem Preisverzeichnis. Zehn Zeilen für einen Tag.  
Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spalte 50 Pf. Inversteht sich nicht an die Expedition zu senden. — Nicht mit gelben. Zahlung pro numerando oder durch Postnachnahme.

№ 250.

### Amtlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

In Verfolgung einer am 29. September 1879 erlassenen Generalverordnung der Königlich Preussischen Regierung über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bezeichnung des Raumeingangs der Schaafschafte vom 20. Juli 1881, werden die hiesigen Gass- und Schaafschafte darauf aufmerksam gemacht, daß sie rechtzeitig die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen haben, um sich in Gemäßheit des angelegenen, nachstehend mitgetheilten Beschlusses in ihren Gass- und Schaafschafte zu verhalten.

**bis zum 1. Januar 1884**

mit beschrifteten Schaafschafte für die Bezeichnung von Wein, Obst, Honig, Woll oder Bier, sowie mit gehörig gekennzeichneter Schaafschafte zur Prüfung ihrer Schaafschafte zu versehen. Die Weisen hierbei darauf hin, daß den Schaafschafte die Beschriftung der Schaafschafte bereit zu halten sind, dagegen zur Beschriftung der Schaafschafte die Schaafschafte nicht beschriftet sind, vielmehr den Gass- und Schaafschafte überlassen bleibt, nach eigener freier Wahl diese Beschriftung, für deren Richtigkeit sie unter allen Umständen zu haften haben, sich zu verschaffen.

Da mit Beginn des Jahres 1884 sämtliche in den Gass- und Schaafschafte zur Bezeichnung der im Beschlusse bezeichneten Getränke dienenden Schaafschafte, welche die beschrifteten Inhaltsbezeichnungen nicht tragen, oder sonst den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, ausnahmslos der Benutzung unzulässig werden, so wird endlich auch auf die empfindlichen Nachtheile verwiesen, deren sämmtliche Beschrifteten sich zu gewöhnen haben.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Pennig.

Die Wirthe, den Gass- und Schaafschafte, welche zur Bezeichnung von Wein, Obst, Honig, Woll oder Bier, sowie zu anderer Bestimmung dienenden Schaafschafte, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

1. Schaafschafte (Gläser, Krüge, Flaschen u.), welche zur Bezeichnung von Wein, Obst, Honig, Woll oder Bier in Gass- und Schaafschafte dienen, müssen mit einem bei der Aufsicht des Schaafschafte auf einer horizontalen Ebene den Schaafschafte begrenzenden Strich (Kantenschafte) und in der Nähe des Schaafschafte mit der Bezeichnung des Schaafschafte nach Aitermaß versehen sein. Der Schaafschafte des Schaafschafte bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Schaafschafte und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schnitt, Brand oder Bezeichnung deutlich und leicht erkennbar Weise angebracht sein.

Zugreifen sind nur Schaafschafte, deren Schaafschafte einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche von Liter aufwärts durch Stufen von 1/4 Liter, dem Liter abwärts durch Stufen von 1/8 Liter bis zum 1/16 Liter abwärts sind zugelassen. Schaafschafte, deren Schaafschafte 1/4 Liter beträgt.

2. Der Schaafschafte des Schaafschafte von dem oberen Rande der Schaafschafte aus

a. bei Schaafschafte mit verengtem Halse, auf dem letzten angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter, b. bei Schaafschafte zwischen 1 und 3 Centimeter betragen.

Der Schaafschafte dieses Schaafschafte kann durch die zulässige höhere Verengung des Schaafschafte hinsichtlich der Schaafschafte, in welchen eine ihrer Schaafschafte nach stark schärfende Schaafschafte verbracht wird, über die beschrifteten Schaafschafte hinaus festgesetzt werden.

3. Der durch den Schaafschafte begrenzte Raumeingang eines Schaafschafte darf

a. bei Schaafschafte mit verengtem Halse höchstens 1/4, b. bei Schaafschafte mit offenem Halse höchstens 1/20 geringer sein, als der Schaafschafte.

4. Gass- und Schaafschafte haben gehörig gekennzeichnete Schaafschafte von einem zur Prüfung ihrer Schaafschafte geeigneten Einzel- oder Schaafschafte bereit zu halten.

5. Gass- und Schaafschafte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Weisung ist auf Einziehung der vorstehend bezeichneten Schaafschafte zu erlassen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf selbstgeschlossene (verriegelte, verschlossene, festverschlossene u. s. w.) Schaafschafte und Krüge, sowie auf Schaafschafte von 1/40 Liter oder weniger nicht Anwendung.

7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft. Urkundlich unter unserer höchstpersönlichen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne. Gegeben Bad Nauheim, den 20. Juli 1883. (L. S.) Wilhelm, v. Deilitzer.

#### Bekanntmachung.

Wegen der Vornahme von Arbeiten an der Telegraphenleitung wird die Große und Kleine Fleischergasse, letztere auf die Straße von der Großen Fleischergasse bis zum Marktplatz auf 3 Tage von Freitag den 7. dieses Monats ab für den Fahrverkehr gesperrt.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Pennig.

### Bekanntmachung, die Polizeistunde betreffend.

Wiederholt in neuerer Zeit zu Tage getretene Unzulänglichkeiten haben das unterzeichnete Polizeiamt veranlaßt, die von ihm in der Bekanntmachung vom 28. Februar 1879 erlassenen, die Polizeistunde betreffenden Bestimmungen in einigen Punkten abzuändern bez. zu ergänzen. Es werden in Folge dessen nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Dem Polizeiamt steht die Berechtigung zu, einzelnen Schaafschafte das Schließen ihrer Vocale zu jeder Abend- oder Nachtzeit zu gestatten.
- 2) Diejenigen Schaafschafte, denen eine derartige Befreiung nicht anerkannt ist, dürfen ihre Vocale bis Nacht 2 Uhr offen halten.
- 3) Spieltheater um 2 Uhr früh, vorbehaltlich der nach 5 zu erwähnenden Ausnahmefälle, die Schaafschafte zu schließen und hat jeder Wirth dafür zu sorgen, daß sich bis zu dieser Stunde alle Gäste aus seinem Locale entfernt haben.
- 4) Die Schaafschafte sind in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 2 Uhr Nachts bis 1/2 Uhr Morgens und in der Zeit vom 1. October bis 31. März von 2 Uhr Nachts bis 1/2 Uhr Morgens geschlossen zu halten.
- 5) Das Polizeiamt behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen auf besonderen Ansuchen einzelner Schaafschafte ein längeres Offenhalten ihrer Vocale oder auch ein zeitweises Wiederöffnen derselben auf besonderen Ansuchen, wie namentlich bei Abhaltung von Festlichkeiten zu gestatten, sofern nicht irgendwelche Bedenken entgegenstehen, insbesondere nicht etwa eine Belästigung der Umwohner zu befürchten ist. Eine derartige Erlaubniß kann während der Wachen auf eine oder mehrere Wochen ausgedehnt werden, wird im Uebigen aber in der Regel nur für eine Nacht ertheilt.

6) Die Schaafschafte, denen für bestimmte Tage der Woche oder auch für längere Zeit ein für alle Mal ein längeres Offenhalten der Vocale zu gestatten, können nur aus besonderen triftigen Gründen, wie im Falle eines wirklich vorhandenen Bedürfnisses und jedenfalls nur dann Berücksichtigung finden, wenn in dem betreffenden Locale keinerlei Belästigungen stattfinden, welche auch nicht etwa Spieltheater, Ueberrücken, Tischen oder sonst anrüchlichen Personen zur Auflage dient. Ueber die Dauer eines derartigen Erlaubnisses hinaus wird eine solche Erlaubniß, welche übrigens auch jederzeit widerrufen ist, nicht ertheilt. Will ein Schaafschafte die Erlaubniß auf längere Zeit auswirken, so Wiederertheilung des Beschlusses unbedenklich fällt.

7) Ueberrückeln bleibt selbstverständlich die Berechtigung des hiesigen Stadtraths, bei Gelegenheit von Festlichkeiten auf speciellen Ansuchen eines Wirths Erlaubniß zu erteilen und zwar auch über die gezielte Nachtstunde hinaus zu erteilen.

8) Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen unterliegen den in §. 365 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs festgesetzten Strafen (Geißstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen).

Die gegenwärtige Bekanntmachung, durch welche sich die früher, unter dem 28. Februar 1879 erlassene erledigt, tritt vom 15. September 1883 an in Vollkraft und haben bis zu diesem Tage aus dem hiesigen Schaafschafte, denen das Offenhalten ihrer Vocale über die zweite Nachtstunde hinaus bis jetzt ausnahmsweise nachgegeben worden, die letztere Ertheilung desbesagten Erlaubnisses besonders nachzusehen.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Deitshneider.

### Nichtamtlicher Theil.

#### Die Sobieski-Feier.

Johann Sobieski ist der Nationalheld der Polen und wer wollte es ihnen verübeln, daß sie das Andenken an den tapferen Helden hochhalten. Dennoch ist die Sobieski-Feier in der preussischen Provinz Polen verboten worden und zwar mit vollem Recht. Die Feiern, welche die preussischen Staatsangehörigen polnischer Nationalität für den 12. September beabsichtigen, sind nicht so sehr als Erinnerung des Andenkens an die Heldenthaten des polnischen Johann Sobieski gemeint, sondern sie sollen als Schaafschafte der polnischen Nation, als Sammelort dienen, um das polnische Nationalgefühl zu beleben und es für künftige Thaten anzufeuern. Diese Feiern werden von den künftigen dazu anzuregen, die schon oft gethätigen Hoffnungen auf die Wiederherstellung Polens weiter noch zu wecken, Ausprägung zu veranlassen, Wünsche zu erregen, deren Erfüllung nur unaufrichtiger und Entschlossenheit zur Folge haben konnte. Das Schicksal Polens, welches die Nation selbst verurtheilt hat, ist bezeugt und die Wiederholung des Verlustes, die getrennten Theile Polens wieder zu einem selbstständigen Ganzen zu vereinigen, würde nur strenge Strafen für die Urheber nach sich ziehen, ohne daß auch nur die geringste Aussicht auf Erreichung des angezielten Zweckes als wenigstensige Gegenstand geltend gemacht werden könnte. Leider finden diese verheißenen Bemühungen in der katholischen Welttheile polnischer Nationalität nur allzu bereitwillige Unterstützung und noch in neuerer Zeit haben die Polen in der Provinz Polen unter Führung der Geistlichkeit Alles angedeutet, um die deutsche Sprache aus den Schulen zu verdrängen und die polnische zu der allein herrschenden in der Provinz zu machen. Nach solchen Erfahrungen ist es klar, daß die Regierung nicht eine Feiern gestatten kann, welche als Ausgangspunkt für neue Kämpfe und gleichsam als Rufposten zur Empörung mißbraucht werden würde.

Die That, wegen deren Johann Sobieski am 12. September in Oesterreich geirrt wird, ist allerdings nicht eine solche, welche die polnische Nation für sich allein in Anspruch nehmen kann; der Kampf gegen Russen und Türken vor den Thoren Wiens hat das gesammte Abendland von der Türkenherrschaft befreit, und in erster Linie Deutschland. Doch Sobieski durch seinen heldenmüthigen Widerstand gegen die Türken am 12. September 1683 den Sieg erkämpften hat, ist eine unbestrittene That, welche dem polnischen Volk zum Ruhme gerechnet wird, aber das Verdienst, die Wacht der Türken gebrochen zu haben, gebührt ihm nicht allein, auch Karl V. von Lothringen, Karl Ludwig von Baden und Kaiserin Elisabeth von Oesterreich haben an dem Siege des 12. September ihren rühmlichen Antheil, nicht zu vergessen das kühne und ausdauernde Vertheidigen von Wien, Grafen Rüdiger von Starbemberg. In Wien geht es am 12. September keine Sobieski-Feiern, das Fest gilt dem großen heldenmüthigen Ereigniß der Befreiung Wiens von der Türkenherrschaft, von der Ueberwindung der Gefahr der Abendlandes durch die Barbaren des Ostens. Wie die Verbündeten, welche am 12. September 1683 gemeinsam in Wien einzogen, hatten dem Kaiser Leopold I., als dem Herrscher des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, Verehrung gegen den Einbruch der Türken bezeugt; noch so alle Verbündete des Kaisers ermunten, war zugleich zur Weckung der von ihnen vertretenen Völker und Völkervereinigung geworden. Die Polen haben also kein einseitiges Recht, den Erfolg des Siegestags für sich in Anspruch zu nehmen als die Oesterreicher, die Bayern, Sachsen, Brandenburger und Schwaben und dennoch rufen sich die Polen für eine besondere Feiern des Tages auch in Oesterreich.

In Krakau wollen die Oesterreichischen Staatsangehörigen polnischer Nationalität eine Sobieski-Feier veranstalten, bei welcher die Festtheilnehmer in polnischer Nationaltracht erscheinen werden. Der polnische Adel hat dazu große Summen beigesteuert und, wie es scheint, haben die Staatsbeamten in Krakau polnische Wache ernannt, welche die Nationaltracht erst auf der Station Wien einzeln anlegen wollen. Für die Bewohner Galiziens läßt sich selbst eine besondere Sobieski-Feier noch verheißt und realisirt, denn die Polen, welche sie begehen, sind zugleich Oesterreicher und das Fest ist seinen ganzen Werth nach ein oesterreichisches, gilt es doch der Befreiung der Hauptstadt Oesterreichs von dem Einbruch der Barbaren. Aber die Nicht-Oesterreicher, welche an dieser Feiern Antheil nehmen, kommen mit ganz anderen Einsparungen nach Krakau; was sie mit den Galiziern an diesem Tage vereint, ist einzig und allein das polnische Nationalbewußtsein, für sie ist Johann Sobieski nicht der Verbündete Kaiser Leopolds, nicht der tapfere Befreier Wiens, sondern nur der polnische Nationalheld, welcher die polnischen Waffen durch einen Tactischen Vorstoß bereit hat. Wenn die preussischen Festtheilnehmer aus Krakau zurückkehren, dann kommen sie mit der Trauer im Herzen wieder, daß es heute kein Königreich Polen mehr giebt, daß kein Volksthum des tapferen Volkstums mehr die polnische Nation vertritt, während die Polen Galiziens sich mit den übrigen Oesterreichern in dem freudigen Gefühl begehen, daß ihre heldenmüthigen Vorfahren Schlichter an Schlichter mit einander gekämpft haben, um die Tücher vom heimlichen Feinde abzunehmen.

Aber trotzdem hat die Sobieski-Feier auch für die Polen Galiziens ihre nicht unbedeutende Seite. Das Land, welches Galizien mit Oesterreich verbindet, ist in neuerer Zeit sehr gelodert worden und nicht nur durch die Unterwerfung, welche Galizien innerhalb des Oesterreichischen Reiches einnimmt, ist, sondern vorzugsweise durch die slavische Politik, welche unter der gegenwärtigen Regierung befolgt wird. Die Polen Galiziens haben sich von Jahr zu Jahr mehr dem Gedanken entzündet, daß sie zuerst Oesterreicher und dann erst Polen sind, und das hat darin seinen Grund, daß die Oesterreichische Regierung von jeder ihren Wünschen zu große Nachgiebigkeit bewiesen hat. Es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen, dieser Neigung des polnischen Elements zur Abwendung dem Ganzen auch bei dem vorliegenden Anlaß entgegenzutreten. Wie kommen die Oesterreicher in Krakau dazu, eine Sobieski-Feier zu veranstalten, während man im übrigen Oesterreich die Befreiung Wiens von der Türkenherrschaft festlich begeht und vor Allem den großen Helden von Starbemberg als Befreier Oesterreichs? Wären die polnischen Oesterreicher doch ihren Johann Sobieski als Hauptthemen feiern, das könnte ihnen unannehmen bleiben, aber der 12. September ist kein Sobieski-Fest, sondern ein Fest, welches zum Andenken an die Heldenthaten einer ganzen Reihe von Helden geirrt wird, es ist das wiederum ein Fest, daß den Galiziern der Sinn für die Aufmunterung mit Oesterreich nicht in dem Maße bezeugt, wie es sein müßte, wenn es erhaltungsgemäß ginge. Der Name that in diesem Falle viel und daß es gerade auf den Namen Sobieski ankommt, zeigt der Jagus, welchen die Krakauer Beamten hat festes aus dem benachbarten Polen erhalten. Die Sobieski-Feier hat einen viel zu nationalen Charakter, als daß sie in einer preussischen oder Oesterreichischen Stadt gebildet werden könnte, das hätte sich auch die Oesterreichische Regierung zeigen müssen.

Leipzig, 7. September 1883.

\* Zur Lage wird uns aus Berlin vom Mittwoch geschrieben:

Die Pause in der inneren Politik bietet zahlreichen Verfassungen Anlaß, in auswärtigen Fragen auf

eigene Paas hohe Politik zu machen und der allerersten Phantasie die Fäden schiefen zu lassen. Wenn wir zunächst von dem Ereigniß der Einbürgerung des „Tempo“ Notiz nehmen, so geschieht es der Willen, um unsere Vermuthung darüber auszusprechen, daß solche Leistungen möglich sind, nachdem doch die heißen Tage vorüber. Der „Tempo“ knüpft an die Reise des Kaisers von Rußland zu seinem Schwiegervater, dem König von Dänemark, an und sieht darin ein großes politisches Ereigniß. Der Aufenthalt des Kaisers in Dänemark und Rußland zu Stande zu bringen, dem Schmetzen und Norwegen sowie die Türkei beitreten würden, um ein Gegengewicht gegen das deutsch-österreichisch-italienische Bündnis zu bilden, zu dem Rumänien und Serbien zugetreten seien. Es wird dann angedeutet, daß die letzten Willkür sich auch Spanien anschließen, nach dieser Teilung Europas in zwei Lager für Frankreich nicht weiter übrig bleibe, als sich mit Rußland, Dänemark und der Türkei zu verbünden. In hiesigen unterrichteten Kreisen spricht man dem Rußland einen Aufenthalt bei dem russischen Kaiser jede politische Bedeutung ab. Der Jar hat, wie man weiß, das bringende Bedürfniß nach Ruhe und will auf lange Zeit wenigstens in Schosse seiner Familie alle politischen Sorgen vergraben. Dies und nichts weiter hat ihn, jamaal in Verbindung mit dem letzten Wunsch der Kaiserin, nach Rußland geführt. — In Petersburg, in Paris und in Rom völlig davon überzeugt, daß der große Staatsmann, welcher an der Spitze der Geschäfte in Berlin steht, keinen dringenderen Wunsch hegt, als den Frieden für Deutschland und für ganz Europa zu erhalten, und daß alle seine Arbeiten und Bestrebungen in erster Linie darauf gerichtet sind, das deutsch-österreichische Bündnis hat zunächst nur diesen Zweck; sollte allerdings die Ruhe in überflüssiger Weise, sei es von Osten oder von Westen, gestört werden, so würde es sich bald zeigen, daß nicht nur der Wille, sondern auch die Mittel und die Kraft vorhanden sind, dem Groß der Lage ins Auge zu sehen und die Spitze zu bieten. Je mehr Staaten sich diesen friedliebenden Bestrebungen anschließen, desto besser für sie und für die völkerverständlichen Beziehungen Europas überhaupt. Reinesfalls aber liegt in der Frage engerer freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Reichthumreichen Deutschland und Oesterreich-Ungarn eine Bedrohung der übrigen Nationen. Wenn außerdem andere Mächte und Staatsmänner zum Teile ihrer Willen sich bei dem Kaiser und dem europäischen Krongeist, bei Kaiser Wilhelm, und bei dem größten Staatsmann des Jahrhunderts in schwierigen Fragen der inneren und äußeren Politik Rath erbitten, so ist das einerseits nur natürlich, andererseits aber liegt in diesem Verhalten ebenfalls eine kräftige Bürgschaft für die Aufrechterhaltung des Friedens.

Wir brauchen darum dem Besuche des Königs Carol von Rumänien in Wien und Berlin keineswegs jede politische Bedeutung abzusprechen, wie es von mehreren Blättern in Rußland geschieht. Diese Organe dürften dazu wohl durch eine gewisse, aber augenblicklich nicht begründete Vorurtheil vor Rußland beunruhigt werden. Für Rußland leidet es keinen Zweifel, daß eine Annäherung Rumänien an Oesterreich und Deutschland gefahrt und erreicht worden ist, wenn auch keines dieser Reiche sich formal irgendwie engagirt hat. Die Reize des rumänischen Ministerpräsidenten Bratianu nach Galizien hat ebenfalls ihren Grund nur darin, die gemessene Antipathie nach Möglichkeit zu beseitigen. Irrthümlich ist aber die Auffassung, welcher verschiedentlich Raum gegeben wird, daß die Magyaren, welche von dem Wiener Ministerath gegen Provoation beschloßen worden sind, auf den Rath des deutschen Reichskanzlers zurückzuführen sind, völlig unbegründet die Ansicht, daß Graf Raimond Rückführ der äußeren Politik für die Lösung der kroatianischen Unruhen geltend gemacht, welche ihm bei der Zusammenkunft in Salzburg fürst Bismarck aus Drey gelegt habe. Allerdings werden die österreichischen Vorgänge in Ungarn und die kroatianischen Unruhen hier auch ins Auge gefaßt, aber als durchaus interne Angelegenheiten der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie angesehen, welche nur in soweit zu berücksichtigen sind, als es für uns nicht ohne Interesse ist, daß unsere Verbündeten in der Stunde der Gefahr innerlich genügend gefestigt sind, um eine Gefahr zu überdauern zu können.

Der Besuch des Kaisers von Oesterreich beim Grafen von Paris ist in hiesigen politischen Kreisen von vornherein nur als ein Act der Courtoisie aufgefaßt worden. Aber gegenüber den Deutungen, welche oesterreichische Propaganda diesem lediglich persönlichen Theilnahme und verwandtschaftlichen Rücksichten entspringenden Vorgange zu geben für gut gefunden, empfindet man eine große Verlegenheit über den vom offiziellen Wiener „Brennblättchen“ gebrachten Artikel. Der Dämpfer war durchaus zeitgemäß.

\* In der unter dem Vorsteher des Staatsministeriums von Büttcher am 4. September abgehaltenen Plenarversammlung des Bundesraths legte der Vorsteher die Beschlüsse des Reichstags vor, betreffend die am 6. Mai 1882 unterzeichnete internationale Convention zur polizeilichen Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer und den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung dieser Convention; den am 12. Juli d. J. unterzeichneten Handels- und Schiffsfahrungsvertrag mit Spanien. Dem von dem Reichstage angenommenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ertheilung der Judenmilt für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zulassungsbefreiungen, sowie die Beauftragung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffsfahrungsvertrag, ertheilte die Plenarversammlung ihre Zustimmung. Den unabhängigen Ausschüssen wurden zur Berberatung überwiesen: die Resolution des Reichstags wegen Ermäßigung des Zolles auf Corao in Böhmen; der Beschluß des Reichstags zu den Petitionen wegen Ermäßigung des Zolles auf Reizen und Reintiken; die Rechnung der Gasse des Reichsanstalts für 1881/82 beauftragt der Reichsregierung. Nachdem auf Anregung des Herrn Reichsanstalts eine Abänderung der Artikel „Weinbergen“ und „Weinmälde“ des amtlichen Waarenverzeichnisses beschloßen worden war, sagte die Plenarversammlung Beschluß über die geschäftliche Behandlung zahlreicher Eingaben von Privat.

\* Die „Provinzial-Corresp.“ bringt den folgenden Epilog zur Feiern des Sedantages: „Der 2. September